

**3. Satzung vom 2. November 2023  
zur Änderung der  
Satzung über den Zweckverband "Am Sachsenring"  
vom 6. Mai 2010**

**Präambel**

Aufgrund von § 26 i.V.m. §§ 48, 53 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ am 1. November 2023 mit den Stimmen aller Verbandsmitglieder die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Zweckverband „Am Sachsenring“ vom 6. Mai 2010 i.d.F. der 2. Änderung vom 29. April 2016 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung Präambel**

Die Präambel zur Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

*„Der Aufgabenschwerpunkt des in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Bürger und für die Wirtschafts- und Strukturentwicklung der Region von den Städten Hohenstein-Ernstthal und Oberlungwitz gebildeten Zweckverbandes „Am Sachsenring“ verlagerte sich. Nach erfolgreicher Planung, Erschließung und weitgehender Vermarktung des Gewerbe-, Industrie- und Sondergebietes „Am Sachsenring“ im Bereich an der Goldbachstraße in Oberlungwitz sowie des Gewerbegebietes „Sachsenring II“ an der Baumschule in Hohenstein-Ernstthal und der Erhaltung und weiteren Entwicklung des Sachsenringes (zur dauerhaften Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit als Einrichtung für den Tourismus in der Region, insbesondere als Verkehrsschulungs- und -sicherheitszentrum sowie als Veranstaltungszentrum für kulturelle und sportliche Nutzungen, in Sonderheit des Deutschen Motorrad-Grand-Prix) liegt nun der Aufgabenschwerpunkt in der Verwaltung der im Eigentum des ZV „Am Sachsenring“ verbliebenen Grundstücke in den vom Zweckverband erschlossenen Gewerbegebieten und im Bereich des Sachsenrings.*

*Grundlage für den Zweckverband bilden die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270).“*

**Artikel 2  
Änderung § 4 – Aufgaben des Verbandes**

Der § 4 – Aufgaben des Verbandes wird wie folgt gefasst:

(1) *„Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit*

1. *die verbindliche Bauleitplanung für die unter § 3 näher bezeichneten Gebiete,*

2. auf der Grundlage des „Vertrags zur weiteren Verwaltung und Vermarktung des Sonder-, Industrie- und Gewerbegebietes „Am Sachsenring“ nach den Grenzen der Bauungsplangebiete Nr. 1 und Nr. 3 (Teilen davon) sowie des Gewerbegebietes „Am Sachsenring II (An der Baumschule)“ vom 19. Juli 2010 die Verwaltung der im eigenen Eigentum des Verbandes verbliebenen Grundstücke, die auf der Grundlage von Erbbaurechten gewerblich genutzt werden;
  3. die Vorhaltung der Grundstücke für die multifunktionale Anlage „Sachsenring“ als touristische und motorsportliche Basiseinrichtung auf der Grundlage des „Vertrages zur Bestellung eines Gesamterbbaurechts und zur Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten“ vom 21.11.2017 (UR-Nr. 1687/2017 des Notars Volker Heinze mit Amtssitz in Glauchau.
- (2) In den im § 3 beschriebenen gemeinsamen Gebieten nimmt der Verband, soweit er nicht ohnehin nach Absatz 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch anstelle der Mitgliedsgemeinden wahr. Der Verband ist ausschließlich für diese Gebiete Planungsverband im Sinne von § 205 BauGB. Der Verband gibt anstelle der Verbandsmitglieder für die unter § 3 genannten Gebiete die Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 Absatz 1 Sächsische Bauordnung ab.
- (3) Der Verband kann Satzungen und Verordnungen erlassen.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben auch privater Unternehmen bedienen und sich an diesen beteiligen.“

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 2. November 2023



Kluge  
Zweckverbandsvorsitzender



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.